

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 14/22

Erhöhung des Kostenerstattungssatzes zum 01.08.2022

1. Kostenerstattungssatz gemäß § 20 Absatz 6 Integrationskursverordnung (IntV)

Ab dem **01.08.2022** wird der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen von derzeit 4,40 Euro pro teilnehmender Person und Unterrichtseinheit wie folgt geändert:

- Der Kostenerstattungssatz beträgt **4,58 Euro** pro teilnehmender Person und Unterrichtseinheit für bis zu 20 Teilnehmende eines Kursabschnitts.
- Ab der 21. teilnehmenden Person eines Kursabschnitts erfolgt eine Degression dahingehend, dass für diese Teilnehmenden jeweils **2,40 Euro** pro Unterrichtseinheit erstattet werden.

Die Änderungen gelten für alle Integrationskursabschnitte, die ab dem **01.08.2022** beginnen.

2. Anpassung der Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 IntV kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung für Integrationskursträger verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte unterschritten wird. Diese Vergütungsgrenze wird zum 01.08.2022 für alle Unterrichtseinheiten von derzeit 41,00 Euro pro Unterrichtseinheit auf **42,23 Euro** pro Unterrichtseinheit angehoben. Spätestens ab dem 01.09.2022 ist diese von allen zugelassenen Kursträgern verbindlich zu zahlen.

Ein Unterschreiten der Vergütungsuntergrenze ab dem 01.09.2022 führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf höchstens ein Jahr.

Träger der Integrationskurse sind **verpflichtet, bis zum 15.08.2022** mittels des **beigefügten Vordrucks** (Anlage 3) gegenüber der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes verbindlich zu erklären, ob die Honorarhöhe für Lehrkräfte mit Wirkung zum 01.09.2022 mindestens 42,23 Euro beträgt.

Träger, deren Zulassung vor dem 01.09.2022 endet bzw. deren Zulassungsdauer wegen der Unterschreitung der aktuellen Vergütungsuntergrenze von 41,00 Euro bereits nur ein Jahr beträgt, sind zur Abgabe des beigefügten Vordrucks nicht verpflichtet.

3. Kostenbeitrag gemäß § 9 Absatz 1 IntV

Die Integrationskursverordnung sieht in § 9 Absatz 1 vor, dass Teilnahmeberechtigte für die Teilnahme am Integrationskurs einen Kostenbeitrag zu leisten haben, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes beträgt. Dieser Beitragssatz beträgt somit für alle Teilnehmenden, die sich ab dem 01.08.2022 für einen Kurs anmelden, 2,29 Euro je Unterrichtseinheit.

Für alle anderen Teilnehmenden (Anmeldedatum bis 31.07.2022) gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Kostenbeitragshöhe (zuletzt 2,20 Euro) für den gesamten Kurs fort.

4. Änderung der Abrechnungsrichtlinien

Die Abrechnungsrichtlinien werden zeitnah entsprechend der o.g. Änderungen angepasst und auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht.